

Richtlinien

A) der Gemeinde Friedeburg über die Förderung der Vereins- und Jugendarbeit

- a) der Turn – und Sportvereine, Klootschießer – und Boßelvereine, Schützenvereine und Reitvereine**
- b) der anerkannten Jugendgruppen**
- c) anderer Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind und deren Hauptaufgabe in der Betreuung von Jugendlichen liegt**

B) der Gemeinde Friedeburg zur finanziellen Unterstützung

- a) der Vereine**
- b) der Bürgervereine und Dorfgemeinschaften**

Förderung der Vereins- und Jugendarbeit

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Friedeburg erkennt die besonderen gesundheitsfördernden, sozialen und kulturellen Funktionen des Sports in der Gesellschaft an. Jungen Menschen sollen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.
2. Die Förderung erfolgt durch laufende bzw. auf Antrag einmalige finanzielle Zuwendungen in Form von Zuschüssen oder durch geldwerte Leistungen z.B. in Form von Bereitstellung von Sportstätten und Einsatz gemeindlichen Personals zur Pflege und Unterhaltung dieser Anlagen.
3. Die Gemeinde gewährt Zuschüsse im Rahmen der jeweils im Haushalt verfügbaren Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien.
4. Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Friedeburg. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht deshalb kein Rechtsanspruch.

§ 2

Laufende jährliche Zuwendungen

1. Die Gemeinde Friedeburg gewährt Vereinen und anerkannten Jugendgruppen jährlich einen pauschalen Zuschuss von 62,00 EUR bei bis zu 300 Mitgliedern zuzügl. 10,00 EUR für je angefangene weitere 100 Mitglieder. Untergruppen von Vereinen erhalten diesen Zuschuss nur, wenn sie rechtlich und organisatorisch selbständig sind.

2. Die Gemeinde Friedeburg gewährt Vereinen und anerkannten Jugendgruppen jährlich einen Zuschuss in Höhe von jeweils 5,00 EUR für Mitglieder, die zum 01.01. des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zuschussgewährung erfolgt auf Grundlage der Angaben des Kreissportbundes, des Kreisschützenverbandes bzw. des Landkreises Wittmund.
3. Vereine, die nicht Mitglied des Kreissportbundes sind, können bei der Gemeinde bis zum 01.10. jeden Jahres den jährlichen Zuschuss unter Vorlage eines Tätigkeitsberichts auf einem von der Gemeinde zugesandten Vordruck beantragen.

§ 3

Zuwendungen für Investitionen

1. Zuwendungsanträge sind schriftlich und ausreichend begründet mit Kostenvoranschlägen, Kostenermittlungen und einem Finanzierungsplan bis spätestens zum 01.10. eines Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen. Die Entscheidung über die Bewilligung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
2. Maßnahmen, mit deren Ausführung vor schriftlicher Bewilligung einer Zuwendung oder vor schriftlicher Genehmigung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wurde, sind nicht förderfähig.
3. Über Zuwendungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss (VA). Auf Verlangen ist gegenüber dem VA das Vereinsvermögen offen zu legen.

a) Baumaßnahmen

Für den Neubau, wesentliche Erweiterungen **oder** notwendige **Umbaumaßnahmen** wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der nachgewiesenen Fremdleistungen und Materialkosten gewährt, wenn die **Gesamtaufwendungen** den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen.

Renovierungs-, Instandsetzungs- und lfd. Unterhaltungsmaßnahmen sind von der Zuschussgewährung grundsätzlich ausgeschlossen.

Zuschüsse für Baumaßnahmen werden nur gewährt, wenn diese auf eigenen Grundstücken errichtet werden oder wenn für den Zuwendungsempfänger ein Erbbaurecht besteht oder durch einen Pachtvertrag sichergestellt ist, dass der Verwendungszweck nach Zuschussgewährung noch langfristig (mindestens 20 Jahre) gesichert ist.

b) Anschaffung wertbeständiger Gegenstände

Anerkannte Jugendgruppen, Jugendverbände und Vereine erhalten für die Anschaffung von wertbeständigen Gegenständen, die eindeutig der Jugendarbeit zuzuordnen sind, einen Zuschuss in Höhe von 1/3 der Anschaffungskosten, maximal 750,00 €.

§ 4

Turnhallen- und Sportanlagenbenutzung durch Sportvereine

Die gemeindlichen **Sporthallen** und Sportanlagen werden den Sportvereinen in der Gemeinde Friedeburg kostenlos zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Unterstützung der Vereine, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften

§ 5 (vorher § 6)

Unterstützung der laufenden Betriebskosten der Vereine Bürgervereine und Dorfgemeinschaften

- (1) Von den laufenden Betriebskosten (wie z.B. Aufwendungen für Strom, Wasser, Gas und Heizung, Müll-, Schmutzwasser- und Fäkalabfuhrgebühren, Grundbesitzabgaben, Gebäude- und Inventarversicherungen) der Bürgervereine und Dorfgemeinschaften, die diesen durch den Betrieb von eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten für die gemeinnützige Kulturarbeit entstehen, übernimmt die Gemeinde auf Antrag jährlich 260,-- EUR (**ab 01.01.2016 = 300,-- €**) zuzüglich 50 % der etwaigen Mehrkosten.
- (2) **Sonstige Vereine erhalten für angemietete Räumlichkeiten auf Antrag einen Zuschuss nach § 6 Abs.1, wenn in den angemieteten Räumlichkeiten ein Angebot von besonderem öffentlichen Interesse geschaffen wird oder die Anmietung zur Aufrechterhaltung eines bestehenden Angebots von besonderem öffentlichen Interesse notwendig ist. Das öffentliche Interesse ist vom Antragssteller darzulegen. Über den Zuwendungsantrag entscheidet der Verwaltungsausschuss.**
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres unter Nachweis der entstandenen Betriebskosten. **Auf Antrag kann auf den Betriebskostenzuschuss ein monatlicher Abschlag geleistet werden, wenn dies zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines notwendig ist. Der Abschlag richtet sich jeweils nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres.**

§ 6 (vorher § 7)

Übernahme von Sachkosten der eingetragenen Vereine, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften

- (1) Die den Bürgervereinen und Dorfgemeinschaften im Zuge der ehrenamtlichen Unterhaltungs- und Pflegearbeiten an öffentlichen Anlagen und Plätzen entstandenen nachgewiesenen Sachkosten (wie z.B. für Benzin, Farben und anderen Materialkosten) übernimmt die Gemeinde auf Antrag.
- (2) Für öffentliche Veranstaltungen, die die eingetragenen Vereine, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften durchführen und denen keine Einnahmen oder andere Zuschüsse gegenüberstehen, kann den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Gebühren z.B. für die Anmeldung bei der GEMA, für die kostenpflichtige Erlaubnis zur Straßensperrung, für die Anzeige eines kurzfristig betriebenen Gaststättengewerbes und für eine Veranstalterhaftpflicht gewährt werden.
- (3) Die Höhe der Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 wird jährlich auf maximal einem Euro pro Einwohnerin bzw. Einwohner pro Ortschaft gedeckelt, **in der der Verein die Veranstaltung oder die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten durchführt.**
- (4) Die Zuschüsse nach § 3 werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bewilligt. Sofern die Zuschüsshöhe den maximalen Zuschussbetrag der jeweiligen Ortschaft übersteigt, hat die Zuschussgewährung nach Abs. 2 Vorrang vor einer Übernahme der Sachkosten nach Abs. 1.
- (5) Bei der Übernahme gemeindlicher Aufgaben durch die Bürgervereine, Dorfgemeinschaften und anderen Vereinen kann im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung vereinbart werden.
- (6) **Vereine, die eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen können, müssen von der Gemeinde anerkannt sein. Neu gegründete Vereine und noch nicht anerkannte Vereine, die gemeinnützig orientiert sind, können formlos die Gleichstellung als förderfähiger Verein nach dieser Richtlinie beantragen. Über die Anerkennung als anerkannter förderfähiger Verein entscheidet der VA.**

§ 7 (vorher § 5)

Förderung der Investitionen von Bürgervereinen und Dorfgemeinschaften

- (1) Bürgervereinen, Dorfgemeinschaften **und anderen Vereinen, die sich für die gemeinnützige Kulturarbeit einsetzen**, kann für Investitionen, die der gemeinnützigen Kulturarbeit dienen, auf Antrag ein Gemeindegeldzuschuß von grundsätzlich 25 % der **nachgewiesenen Fremdleistungen und Materialkosten** gewährt werden.
- (2) Zuwendungsanträge sind schriftlich und ausreichend begründet mit Kostenvoranschlägen, Kostenermittlungen und einem Finanzierungsplan bis spätestens zum 01.10. eines Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen. Die Entscheidung über die Bewilligung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- (3) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor schriftlicher Bewilligung einer Zuwendung oder vor schriftlicher Genehmigung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wurde, sind nicht förderfähig.
- (4) Über Zuwendungsanträge entscheidet der VA. Auf Verlangen ist gegenüber dem VA das Vereinsvermögen offen zu legen.

§ 8

Rechtsanspruch

Die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Friedeburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2015** in Kraft. Die Förderrichtlinien vom 01.01.2011 treten außer Kraft.